

Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens ꝛ.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zusage der Größe, Liebling des Königs, Grobbootschaster des Persischen Reiches, Inhaber des königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels ꝛ.,

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

#### Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

#### Artikel 2.

Die Botschaster, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respektiven Ländern die Botschaster, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

#### Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits besugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indess, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.